

G e s c h ä f t s o r d n u n g

des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Uetersen

Hinweis: Dort wo im Text die männliche Form gebraucht wird, gilt gegebenenfalls die weibliche Form ebenso. Es soll ausschließlich der besseren Lesbarkeit dienen.

Aufgrund des § 4 i.V. mit §§ 47 d, 47 e Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 07. Juli 2015 (GVOBl. S. 200, 203) und des § 13 Abs. 1 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat vom 29. Juni 2015 wird nach Beschlussfassung durch den Kinder- und Jugendbeirat vom 16. Juni 2016 folgende Geschäftsordnung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden schriftlich durch den Vorsitzenden eingeladen. Dabei wird er von der Stadt Uetersen unterstützt. Die Einladung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung enthalten und erfolgt 14 Tage vor der Sitzung. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden.
- (2) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich. Auf sie ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Kinder- und Jugendbeirat nach außen. Er oder dessen Stellvertreter kann bestimmte Aufgaben auf Beschluss des Kinder- und Jugendbeirates zeitweilig oder ständig den anderen Mitgliedern übertragen.
- (4) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Hälfte der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates.

§ 2 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates werden vom Vorsitzenden und im Falle der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Zu Beginn jeder Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Der Kinder- und Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates festgelegt und ist Bestandteil der Einladung. Zu Beginn der Sitzung kann die Reihenfolge der Tagesordnung durch Beschluss geändert werden.
- (3) Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende muss einen Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung setzen, wenn die Mehrheit der im Beirat vertretenen Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Mitglieder melden sich durch Handzeichen zu Wort. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende erteilt das Wort in Reihenfolge der Meldungen. Der

Sitzungsleiter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung zu sorgen und kann notfalls störendes oder verletzendes Handeln oder Wortbeiträge unterbinden.

- (5) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:
- a) auf Unterbrechung oder Schluss der Sitzung;
 - b) auf Übergang zur Tagesordnung;
 - c) auf Nichtbefassung;
 - d) auf Schluss der Debatte.
- Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Hände angezeigt und sind unverzüglich zu behandeln. Ein Redebeitrag darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- (6) An den Beratungen des Kinder- und Jugendbeirates nimmt ein kompetenter Vertreter der Stadtverwaltung teil. Dieser unterstützt die Arbeit des Kinder und Jugendbeirates „von Amts wegen“.

§ 3 Sitzungsprotokoll

- (1) Außer dem nach § 41 GO festgelegten gesetzlichen Mindestinhalt ist in die Niederschrift über Sitzungen des Kinder und Jugendbeirates der wesentliche Inhalt der Beratungen aufzunehmen.
- (2) Das Protokoll wird abwechselnd von den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates geführt und ist der Verwaltung 14 Tage nach der Sitzung zuzuleiten.

§ 4 Mitarbeit in anderen Gremien

- (1) Aus dem Kreis der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für jeden Ausschuss zwei Personen benannt, die an den Sitzungen teilnehmen und dort den Kinder- und Jugendbeirat vertreten. Kann eines der benannten Mitglieder nicht an den Sitzungen teilnehmen, so benachrichtigt er das andere Mitglied für den jeweils zu besuchenden Ausschuss. Bei Verhinderung beider muss der Vorsitzende informiert werden. Die Ausschüsse für Bau-, Umwelt- und Verkehrswesen und Finanzwesen und Rechnungsprüfung werden je nach jugendrelevanten Tagesordnungspunkten besucht.
- (2) Die nach Absatz (1) benannten Mitglieder erhalten von der Stadtverwaltung die Sitzungsunterlagen für die Sitzungen des Ausschusses, für den sie benannt sind. Daneben werden dem Vorsitzenden sämtliche Einladungen der Ausschüsse und der Ratsversammlung durch die Stadtverwaltung zugeleitet. Die Unterlagen sind unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie Kinder und Jugendliche betreffende Themen enthalten, die eine Beschlussfassung des Beirates erfordern, um die eingeräumten Rechte wahrzunehmen.
- (3) Nach vorheriger Beschlussfassung im Beirat kann der Vorsitzende in den Sitzungen der Ratsversammlung oder der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen das Wort verlangen und Anträge stellen. Die nach Absatz (1) benannten Mitglieder können diese Rechte anstelle des Vorsitzenden als beauftragtes Mitglied nach § 47e Abs. 2 GO ausüben.
- (4) Falls eine vorherige Beschlussfassung nicht möglich ist, kann der Vorsitzende oder die vorgenannten Mitglieder als beauftragtes Mitglied nach § 47e Abs. 2 GO den

Rats- oder Ausschussvorsitzenden bitten, den Tagesordnungspunkt zu verschieben mit der Begründung, dass dadurch dem Kinder- und Jugendbeirat Gelegenheit gegeben wird, sich mit der Thematik zu befassen. Ein Antrag auf Verschiebung ist nicht möglich.

§ 5 Dienstreisen, Mittelverwendung

- (1) Dienstreisen im Auftrag des Kinder- und Jugendbeirates müssen von diesem genehmigt werden. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende entscheiden.
- (2) Zur Absicherung bei Unfällen muss die Dienstreise vor Antritt von der Verwaltung der Stadt Uetersen genehmigt werden. Es sind die von der Verwaltung vorgehaltenen Vordrucke zu benutzen.
- (3) Die über Dienstreisen hinausgehend entstehende Mittelverwendung ist für
 - a) die Aufgaben des Beirates;
 - b) soziale Zwecke einzusetzen.Über die Ausgaben zu a) und b) entscheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Betragen in Einzelfällen die geplanten Ausgaben zu (3) a) und b) mehr als 100,00 € ist der Kinder- und Jugendbeirat anzuhören und dieser entscheidet über diese Ausgaben mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung des Kinder- und Jugendbeirates am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Uetersen, den 16.06.2016

Stadt Uetersen
gez. Anton Beling
Vorsitzender